

stellte Anklageschrift informiert ihn über die wesentlichen Züge der bisherigen Beweisführung.

In den Strafverfahren, in denen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gestellt oder die Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben wird, ist der Sachverhalt einfach und der Beschuldigte hat ein Geständnis abgelegt bzw. er bestreitet die Straftat nicht. Hier überblickt der Beschuldigte die Beweisführung, obwohl keine Anklageschrift angefertigt wurde.

Dadurch wird er in die Lage versetzt, sachkundig in der Hauptverhandlung mitzuwirken, insbesondere Beweisanträge zu stellen, auf Mängel in der Beweisführung hinzuweisen und das Gericht bei der Gewinnung wahrer Erkenntnisse zu unterstützen.

In der Begründung des Urteils muß die Beweisführung unwiderlegbar und ins einzelne gehend dokumentiert sein. Von der Geschlossenheit der Beweisführung in der Urteilsbegründung hängt sehr wesentlich die Überzeugungskraft und damit auch die rechtspropagandistische Wirksamkeit des Urteils ab. Es dürfen nur solche Feststellungen zur Beweisführung verwendet werden, die das Gericht selbst in der Hauptverhandlung getroffen hat und die aus Beweismitteln resultieren, die Gegenstand der Beweisaufnahme waren. Das gilt auch für solche Fakten, die als „offenkundige Tatsachen“ nicht gesondert bewiesen werden müssen. Sie können zur Begründung des Urteils nur herangezogen werden, wenn sie vorher ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind.²⁷

Stützt das Gericht seine Beweisführung z. B. auf schriftliche Gutachten oder frühere Aussagen des Beschuldigten oder der Zeugen, die in der Hauptverhandlung verlesen wurden, so müssen diese durch Beschluß ausdrücklich bezeichnet werden. Nur die tatsächlich verlesenen Teile der Protokolle bilden den Gegenstand der Beweisaufnahme und nur sie dürfen als Beweismittel im Urteil zitiert werden.

5.5.3.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

Dieser Grundsatz ergibt sich aus der besonderen Stellung des Gerichts im Strafverfahren, da dieses die endgültige Entscheidung über Schuld oder Unschuld und über die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffen hat. Das Gericht muß eigene Erkenntnisse über die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen gewinnen und durch die Beweisführung die Wahrheit seiner Erkenntnisse bestätigt sehen. Es muß so aus eigener Anschauung die auf die Gewißheit gegründete Überzeugung der Wahrheit seiner Erkenntnisse gewinnen. In diesem Sinn findet der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme seinen Ausdruck in den Bestimmungen über den Umgang mit den Beweismitteln (vgl. insbes. §§50, 51, 224 ff.).

Dazu gehören:

- das Gebot, den Angeklagten, die Zeugen, Kollektivvertreter, Sachverständigen und andere Personen, deren Aussagen als Beweismittel herangezogen werden, grundsätzlich mündlich zu vernehmen,
- das Gebot, Beweisgegenstände grundsätzlich in der Hauptverhandlung vorzulegen oder (sofern das auf Grund der Beschaffenheit des Beweisgegenstandes nicht möglich ist) wirklichkeitsgetreue Abbildungen von ihnen vorzulegen,
- das Gebot, Aufzeichnungen im erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen,
- das Verbot, die Aussagen von Zeugen, über die gesetzlich geregelten Ausnahmefälle hinaus (§ 224 Abs. 2, § 225 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, § 228 Abs. 3), durch Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung zu ersetzen.

Das Erfordernis, Personen grundsätzlich mündlich zu vernehmen, resultiert daraus, daß nur in der mündlichen Vernehmung der unmittelbare Kontakt zwischen dem Gericht und diesen Personen hergestellt werden kann. Erst so hat das Gericht die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu stellen, ihre Reaktionen zu beobachten, Perso-

27 Vgl. i.BG Erfurt* Urteil vom 29. 4. 1969", a. a. O.